

bezogen werden dürfe, rücksichtlich des Civilpunktes, weil der Strafrichter, so lange die Schuldfrage verneint bleibe, den bloß adhäsionsweise geltend gemachten Civilanspruch nicht gutheißen könne. Wenn übrigens die Appellationserklärung der Rekurrentin auf Grund der zürcherischen Prozeßvorschriften zu behandeln gewesen sei, so sei von vornherein nicht abzusehen, wie die angefochtene Schlußnahme auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses sollte angefochten werden können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. November 1891, sondern einzig gegen den Beschluß der Appellationskammer vom 3. Dezember 1891, welcher die Appellation der Rekurrentin zurückwies.

2. Durch diesen Beschluß ist weder ein Bundesgesetz noch die internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums verletzt. Denn für die Beschaffenheit der Appellationserklärung des Geschädigten ist offenbar ausschließlich das kantonale Prozeßrecht maßgebend. Die eidgenössischen Markenschutzgesetze, sowie die erwähnte internationale Konvention bestimmen darüber überall nichts. Im vorliegenden Falle aber war einzig entscheidend ob die Appellationserklärung der Rekurrentin derart gefaßt war, daß ihr die Bedeutung einer Appellation im Strafpunkte beigegeben werden konnte. Diese Frage war nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Wenn die angefochtene Schlußnahme sie verneint hat, so ist dadurch der Rekurrentin weder das Recht zur Erstattung eines Strafantrages noch das Recht der Privatstrafklage abgesprochen, sondern einzig und allein ausgesprochen worden, daß die Appellation mangels Erfüllung der kantonalrechtlichen Vorschriften nicht wirksam eingelegt sei. Diese Entscheidung könnte nur dann vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof aufgehoben werden, wenn sie auf willkürlicher Anwendung der maßgebenden kantonalen Gesetzesbestimmung beruhte und daher eine Rechtsverweigerung enthielte. Dies ist aber nicht der Fall. Die angefochtene Schlußnahme schließt sich an den Wortlaut des § 1079 des kantonalen Rechtspflegegesetzes an und entspricht der, durch eine Entscheidung des Kassationsgerichtes umgestalteten, kantonalen Praxis; sie ist daher keinesfalls willkürlich. Ob die ihr zu Grunde

liegende Gesetzesauslegung richtig sei, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als un begründet abgewiesen.

22. Urtheil vom 19. Februar 1892

in Sachen Walbaum Luling Goulten & Cie.

A. Die Firma Walbaum Luling Goulten & Cie. in Reims ist als Rechtsnachfolgerin der Firma Heidsieck & Cie. Inhaberin einer, in Frankreich und der Schweiz eingetragenen, Marke für Champagnerweine, welche in dem Worte „Monopole“ besteht. Am 1. Dezember 1888 bestellte der Handelsmann Siegfried Schmid von Reiden, in Luzern, bei der deutschen Schaumweinfabrik Wachenhausen eine Anzahl Kisten Schaumwein à 12 Flaschen „mit hübschem elegantem französischem Etikett“. Er erhielt daraufhin Schaumwein mit einer Etiquette, auf welcher neben einem Wappen die in gothischen Typen rothgedruckten Worte: Monopole Carnier freres Reims stehen, und hat zugeständenermaßen eine Anzahl Flaschen solchen Schaumweins verkauft. Eine Firma Carnier freres in Reims besteht in Wirklichkeit nicht, die Firma ist also fingirt. Walbaum Luling Goulten & Cie. erhoben nun gegen Schmid Privatstrafklage wegen Uebertretung des Art. 19 litt. d des eidgenössischen Markenschutzgesetzes vom 19. Dezember 1879. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) hat den Beklagten zu einer Geldbuße von 50 Fr. und zu einer Entschädigung von 100 Fr. an die Privatkläger verurtheilt. Dagegen hat die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Luzern, durch Urtheil vom 30. September 1891 erkannt: 1. Der Beklagte sei von der Klage freigesprochen. 2. Die Civilansprüche der Privatklägerschaft bleiben gewahrt. 3. Der Beklagte habe die ergangenen Kosten zu bezahlen, mit der einzigen Beschränkung, daß in zweiter Instanz die Partei und Anwaltskosten gegenseitig weitgeschlagen seien.

Beklagter habe sonach an die Privatklägerschaft eine Kostenvergütung zu leisten von 172 Fr. 35 Cts. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Ansicht der Verteidigung, daß objectiv eine Verletzung des Markenrechts nicht vorliege, weil nach schweizerischem Rechte Zeichen, welche blos aus Zahlen, Buchstaben oder Worte bestehen, nicht geschützt werden, sei unrichtig. Denn nach Maßgabe der internationalen Konvention von 1883 sei für den Charakter einer Marke das Heimatrecht maßgebend und nun sei bekannt, daß für Frankreich die erwähnte Einschränkung des schweizerischen Rechtes nicht gelte und sei übrigens nachgewiesen, daß die klägerische Marke dort gesetzlichen Schutz genieße. Dagegen scheine die subjektive Seite der Schuldfrage nicht hinlänglich abgeklärt. Schon an und für sich könne dem Bürger kaum zugemuthet werden, daß er ein von dem Inhalte des einheimischen Rechts abweichendes fremdes Recht kenne. Und so habe der Beklagte für sich darüber im Zweifel sein mögen, ob das Wort Monopole auf der Etiquette Gegenstand des gesetzlichen Schutzes sei und also durch dessen Gebrauch ein fremdes Markenrecht verletzt werden könne. Wenn allerdings der Beklagte vermuthen oder sogar sich habe bewußt sein mögen, daß die ihm zugesandte Etiquette eine fingirte sei, so habe er sich damit offenbar noch nicht eines Zuwiderhandelns gegen fremdes Markenrecht bewußt sein müssen. Das Eine sei vom andern unabhängig. Uebrigens sei (was allerdings dem Beklagten bislang unbekannt habe sein mögen) nachträglich festgestellt worden, daß die von ihm gekaufte Etiquette in Deutschland gesetzlichen Schutz genieße. Der Thatbestand einer strafbaren Uebertretung des Gesetzes sei also nicht ausreichend erstellt. Dagegen seien der Klägerschaft ihre Civilansprüche zu wahren und sei die Sachlage derart, daß die Verurtheilung des Beklagten in die Kosten sich rechtfertige.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Firma Walbaum, Yuling Goulben & Cie. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, beantragend: Das angefochtene obergerichtliche Urtheil sei, soweit freisprechend für den Beklagten, aufzuheben, unter Kostenfolge. Sie führt aus: Das angefochtene Urtheil enthalte eine Verletzung der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 sowie eine Rechts-

verweigerung. Der zur Strafbarkeit einer Markenrechtsverletzung erforderliche Dolus sei hier unzweifelhaft gegeben, da ja der Beklagte von einer Wachenheimer Fabrik ausdrücklich ein schönes französisches Etikett verlangt habe. Mit der Ausrede, er habe das Markenregister nicht eingesehen oder er habe den Staatsvertrag nicht gekannt (welch' letztere Einrede er übrigens ursprünglich gar nicht vorgebracht habe), sei der Beklagte nicht zu hören. Die bloße Thatsache daß die klägerische Marke in Bern angenommen und publizirt worden sei, habe ihm sagen müssen, daß es sich um ein Object handle, welches nicht straflos verletzt werden dürfe. Der Umstand, daß die Verwendung der imaginären Firma Carnier freres & Cie. nicht strafbar sei, mache die Nachahmung der geschützten Marke Monopole nicht straflos; im Gegentheil müsse die Verwendung der imaginären Firma als Erschwerungsgrund in's Gewicht fallen. Ob die infrimirte Marke in Deutschland gesetzlich geschützt sei, sei völlig gleichgültig, da es sich um ein Rechtsverhältniß zwischen einem Franzosen und einem Schweizer handle.

C. Der Rekursbeklagte Siegfried Schmid beantragt: 1. Abweisung des Rekursbegehrens. 2. Zuerkennung einer Kostenentschädigung von 50 Fr. seitens der Rekurrenten zu Gunsten des Rekursbeklagten, indem er ausführt: Dem Rekurse fehle die rechtliche Grundlage. Das Obergericht habe den Staatsvertrag nicht verletzt, sondern blos negirt, daß der Beklagte dolos gehandelt habe; die Untersuchung, ob Dolus vorliege, sei eine *questio facti*, welche sich der Ueberprüfung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof entziehe. Eine Täuschung der Abnehmer habe der Beklagte bei der Bestellung schöner, französischer Etiquetten nicht beabsichtigt. Die Produkte der Schaumweinfabrik Wachenheim gehen im Handel für 2 Fr. 50 à 3 Fr. die Flasche, während Jedermann wisse, daß der Preis französischer Schaumweine 6 à 12 Fr. die Flasche betrage. Das Publikum sei aber gewöhnt, die Schaumweine unter dem Namen Champagner zu genießen und schätze eine französische Etiquette, heiße diese wie immer, mehr als jede deutsche. Dieser Vorliebe habe der Beklagte bei seiner Bestellung Rechnung getragen, dagegen habe er keineswegs ein Markenrecht der Klägerin oder eines andern Schutzberechtigten

verlezen wollen. Daß das französische Recht auch bloß aus Worten bestehende Marken schütze und daß derartige französische Marken nach Staatsvertrag auch in der Schweiz geschützt werden müssen, habe der Beklagte als einfacher luzernerischer Handelsmann nicht gewußt. Die Verwendung der fingirten Firma Carnier frères habe mit dem Markenschutzstreite nichts zu schaffen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat, ist der staatsrechtliche Rekurs gegen kantonale Strafurtheile wegen Verletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes sowie wegen Verletzung von Staatsverträgen über den Schutz von Waarenzeichen statthaft. Dabei hat das Bundesgericht allerdings nur zu untersuchen, ob das angefochtene Urtheil grundsätzlich gegen das eidgenössische Markenschutzgesetz oder gegen einen Staatsvertrag verstöße, während es die Thatfrage nicht zu prüfen hat und nicht befugt ist, die Sache selbst materiell zu beurtheilen. Wenn nun aber im vorliegenden Falle der Rekursbeklagte behauptet, die kantonale Entscheidung, daß hier eine strafbare Markenrechtsverletzung nicht vorliege, weil der Dolus des Beklagten nicht festgestellt sei, entziehe sich als eine rein thatfächliche der Nachprüfung des Bundesgerichtes, so ist dies nicht richtig. Die gedachte Entscheidung untersteht vielmehr insofern der Nachprüfung des Bundesgerichtes, als dasselbe zu untersuchen hat, ob der Rechtsbegriff des Vorsatzes vom kantonalen Gerichte richtig aufgefaßt und auf die festgestellten Thatfachen angewendet worden sei. Insoweit handelt es sich nicht um eine That- sondern um eine Rechtsfrage; es steht eine Verletzung, allerdings nicht, wie die Rekurrentin behauptet, der internationalen Konvention vom 20. März 1883, wohl aber des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879 in Frage.

2. Nun verneint die angefochtene Entscheidung den Dolus des Rekursbeklagten nicht deshalb, weil derselbe nicht gewußt habe, daß das Wort Monopole von der Rekurrentin und ihrer Rechtsvorgängerin zur Bezeichnung ihrer Produkte verwendet werde, sondern deshalb, weil er im Zweifel darüber habe sein können, ob dieses Waarenzeichen eine schutzfähige und in der Schweiz geschützte Marke bilde. Sie fördert also zum Thatbestande der

vorsätzlichen Markenrechtsverletzung das bestimmte Wissen des Thäters, daß das von ihm nachgeahmte oder verwendete fremde Zeichen im Inlande gesetzlich geschützt sei. Dies erscheint als rechtsirrhümlich. Wer ein fremdes Zeichen bewußt nachahmt oder verwendet, ohne sich irgend darum zu kümmern, ob dasselbe geschützt sei oder nicht, handelt ebensowohl bewußt widerrechtlich wie derjenige, welcher von dem Eintrage der Marke Kenntniß erhalten hat. Der widerrechtliche Vorsatz ist dadurch gegeben, daß der Thäter weiß, daß er ein fremdes Zeichen nachahmt oder verwendet; er wäre nur dann ausgeschlossen, wenn der Thäter auf Grund redlicher Prüfung zu der, wenn auch irrthümlichen, Ueberzeugung gelangt wäre, das fremde Zeichen sei nicht geschützt. Dagegen wird der Vorsatz dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter in frivoler Unbekümmtheit um fremdes Recht jegliche Prüfung unterläßt und das fremde Zeichen ohne Weiteres für sich ausnützt. So wenig derjenige, welcher eine gefundene Sache sich aneignet, sich damit ausreden kann, er habe nicht gewußt, daß dieselbe in fremdem Eigenthum stehe und nicht vielmehr herrenlos sei, so wenig kann der Benutzer eines fremden Waarenzeichens sich damit entschuldigen, er habe nicht gewußt, daß das Zeichen gesetzlich geschützt sei (vergl. Kohler, Recht des Markenschutzes S. 355 u. f.). Wer ein fremdes Zeichen für sich ausnützen will, muß vorher prüfen, ob er dadurch nicht das Recht eines Dritten verletze; unterläßt er dies, so handelt er bewußt widerrechtlich, da er bewußt in ein fremdes Rechtsgut eingreift, ohne sich dazu für berechtigt halten zu dürfen. Andernfalls, wenn zum Thatbestande einer strafbaren Markenrechtsverletzung das bestimmte Wissen des Thäters um den gesetzlichen Schutz des Zeichens gefordert würde, wäre der strafrechtliche Zeichenschutz völlig illusorisch, da es alsdann genügen würde, der Einsicht in das Markenregister sich zu enthalten, um der strafrechtlichen Ahndung zu entgehen (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes Amtliche Sammlung VII, S. 785 u. ff. Erw. 6; XVI, S. 43 u. f. Erw. 3). Danach beruht die angefochtene Entscheidung auf unrichtiger Auffassung und Anwendung des bundesrechtlichen Begriffes des Vorsatzes und ist daher aufzuheben. Denn dieselbe geht nicht etwa davon aus, der Rekursbeklagte habe auf Grund

redlicher Prüfung irrtümlich angenommen, es sei das Zeichen der Rekurrentin nicht geschützt; sie stellt im Gegentheil darauf ab, der Rekursbeklagte habe das Zeichen der Rekurrentin benutzt, ob schon er sich im Zweifel befunden habe und habe befinden können, ob das Zeichen geschützt sei. War aber letzteres der Fall, so war der Rekursbeklagte verpflichtet, sich nach dem wahren Sachverhalte zu erkundigen; that er dies nicht, sondern nahm er ohne weiteres, ohne sich um ein etwa entgegenstehendes fremdes Recht zu kümmern, das Zeichen der Rekurrentin in Benutzung, so hat er bewußt rechtswidrig gehandelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern aufgehoben.

## VII. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

### 23. Arrêt du 24 Juin 1892 dans la cause Wüst.

Par convention du 8 Février 1889, Louise, veuve de Pierre Fleurdelys, usufruitière de divers immeubles de son mari, situés à Prilly, et dont ses enfants étaient nus propriétaires, les a loués au sieur Rod. Wüst, au dit lieu, pour le terme de 9 ans à partir du 25 Mars 1889 et pour le prix de 450 francs par an, payable par trimestre et d'avance.

Louise Fleurdelys, usufruitière, est décédée le 28 Décembre 1890. Par lettres des 20 Mars et 8 Avril 1891, son fils Jules Fleurdelys, à Genève, a dénoncé à Wüst la résiliation de son bail pour le 11 Novembre suivant, en se fondant sur l'art. 383 du Code civil vaudois.

Wüst persista, malgré l'avis de déguerpissement, à occuper les lieux loués, parce que, selon lui, l'art. 383 précité était en

fait abrogé en présence des art. 314 et suivants, et notamment de l'art. 310 al. 3 C. O.

Par exploit du 17 Novembre 1891, Fleurdelys a pratiqué au préjudice de Wüst un séquestre, pour parvenir au paiement du montant du fermage dès le 25 Septembre au 11 Novembre 1891, et renouvelé la sommation, à l'adresse du dit Wüst, de quitter les immeubles objets du bail.

Par jugement du 19-20 Février 1891, le président du tribunal civil du district de Lausanne, nanti du conflit, déclara résilié le contrat à bail à partir du 11 Novembre 1891 et condamna Wüst à supporter ses propres frais ainsi que la moitié de ceux de sa partie adverse.

Wüst recourut au Tribunal cantonal, qui rejeta le recours par arrêt du 5 Avril suivant, motivé en résumé comme suit :

Wüst savait qu'il avait traité avec une usufruitière, dont les droits sur les immeubles loués étaient restreints et devaient légalement prendre fin au décès de la dame Fleurdelys. A l'expiration de l'usufruit, le propriétaire avait le droit de résilier le bail, à teneur de l'art. 383 C. c. v., en donnant le congé prévu à l'art. 1231 *ibid.*, remplacé par l'art. 309 C. O.

C'est contre cet arrêt que Wüst a recouru, sous date du 21 Avril 1892, au Tribunal fédéral, concluant à ce qu'il lui plaise annuler le dit arrêt, ainsi que le jugement du Tribunal civil du district de Lausanne du 19-20 Février précédent. A l'appui de ces conclusions, le recourant fait valoir en substance :

Wüst conteste que la durée d'un bail à ferme conclu à terme dépende de la mort du bailleur, qu'il soit ou non usufruitier; il est dès lors indifférent que le recourant ait connu la qualité d'usufruitier de son bailleur, l'art. 383 C. c. v. étant abrogé de fait, dès 1883, par les dispositions du Code des obligations sur le bail, au moins pour ce qui concerne les baux à ferme conclus pour un temps déterminé. Les cantons ne peuvent créer des causes d'extinction d'obligations régies du reste par une loi fédérale, autres que celles prévues par la dite loi, alors qu'aucune réserve n'est faite de la compétence cantonale. L'art. 383 C. c. v. précité doit être considéré comme sans valeur, malgré la loi vaudoise de coordination du